

BGer I 605/99 vom 19. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_605_99

FR: TF I 605/99 du 19 janvier 2000

IT: TF I 605/99 del 19 gennaio 2000

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 25

April 1997 entsprechende Hinweise. Es ist daher be- weisrechtlich davon auszugehen, dass diese neue Tatsachen- behauptung die Zeit nach Verfügungserlass betrifft und somit hier nicht zu berücksichtigen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen). c) Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass nicht ein für allemal, auch nicht im Sinne einer Regel, abstrakt gesagt werden kann, ab welchem Alter ein schwer (st) behin- dertes Kind spätestens als in schwerem Grade hilflos zu betrachten ist. Die gegenteilige offenbar von Dr. med. G._____ geteilte Auffassung liefe auf eine im Gesetz nicht vorgesehene und auch grundsätzlich unzulässige antizipierte Festlegung des Hilflosigkeitsgrades hinaus (vgl. BGE 119 V 471 Erw. 2b; vgl. auch ZAK 1989 S. 173 Erw. 3a). Vielmehr hat die Beurteilung der Hilflosigkeit - im Vergleich mit einem gleichaltrigen gesunden Kind - immer auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des invaliditätsbe- dingten, objektiv notwendigen Aufwands für die Überwachung des behinderten Kindes (in diesem Sinne schon ZAK 1970 S. 286 unten und S. 490 Erw. 1c) zu erfolgen. Damit ist schliesslich auch der auf rechtsgleiche Behandlung zielende Einwand entkräftet, dass zwei ebenso schwer handicapierten Kindern ein Pflegebeitrag für schwere Hilflosigkeit zuge- sprochen worden sei. d) Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid rechtens. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, so- weit darauf einzutreten ist. II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III.Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversiche- rungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialver- sicherung zugestellt. Luzern, 19. Januar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.